

# Leitlinien zu Umgang und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten – kritische Anmerkungen

Heinz Meyer

Würselen

**Zusammenfassung:** Der Entwurf der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erarbeiteten „Leitlinien“ zum Umgang mit Pferden und zu deren Nutzung unter Tierschutzgesichtspunkten ist seit einigen Monaten in der Öffentlichkeit bekannt. Verschiedene Aussagen dieses Papiers zu den prinzipiellen Aspekten des Verhältnisses von Mensch und Pferd in der Ausbildung und der Nutzung werden hier kritisch erörtert. Dabei wird keine ausgewogene Darstellung des gesamten Textes bezweckt, sondern das Ziel verfolgt, die in verschiedenen Formulierungen illusionistische und juristisch problematische Darstellung der Entfaltungsmöglichkeit sowie der Befindlichkeit des Pferdes in der Hand des Menschen in Frage zu stellen und zu einer ideologiefreien Reflexion anzuregen.

**Schlüsselwörter:** Nutzung, Ausbildung, Tierschutzgesetz, Leitlinien, Gesundheit, Wohlbefinden, Kritik

---

## About the German guidelines for the handling and use of horses under the aspects of animal welfare – critical comments

The draft of the German “guidelines” for dealing with horses and their use under aspects of animal welfare, edited by the German Ministry for Food and Agriculture, has been known to the public for several months. Various statements of this paper concerning the principal aspects of the relationship between men and horses in the process of training and use are critically discussed here. The goal of the discussion is to question the illusive and juridical problematic view on the possible behaviour and feelings of horses in the hands of men and to stimulate reflection independent of ideologies. The aim is not to present the text as a whole in a balanced way, but rather to make it easier for the reader to understand the different wordings of the paper.

**Keywords:** use, training, legislation of animal welfare, guidelines, health, well being

---

**Zitation:** Meyer H. (2019) Leitlinien zu Umgang und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten – kritische Anmerkungen. *Pferdeheilkunde* 35, 442–449; DOI 10.21836/PEM20190507

**Korrespondenz:** Prof. Heinz Meyer, Am Wisselsbach 22, 52146 Würselen

**Eingereicht:** 3. August 2019 | **Akzeptiert:** 14. August 2019

Seit einigen Monaten ist der Entwurf der vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen „Leitlinien zu Umgang und Nutzung von Pferden unter Tierschutzgesichtspunkten“ in der Öffentlichkeit bekannt. Diese Fassung soll die derzeit geltenden Leitlinien – im Jahre 1992 unter dem Titel „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ erstellt, bei den Praktikern aber weitgehend unbekannt – ablösen. Verfasst wurde der vorliegende Entwurf vom Ministerium, anschließend erörtert in einem Gremium, dem neben Delegierten des Ministeriums und Abgeordneten der Bundesländer unter anderem Vertreter von Tierschutzorganisationen sowie von Nutzerverbänden angehörten, in der Mehrzahl veterinärmedizinisch orientierte Damen und Herren. Gemäß der Zusammensetzung des Gremiums wurde in den Aussprachen über den Inhalt und die Formulierungen der Leitlinien bald in erster Linie für eine Restriktion der Nutzung, bald für die Beibehaltung oder die Ausweitung der derzeit praktizierten Modi plädiert.

Verschiedene hippologische Zeitschriften kommentierten inzwischen die Neufassung. Die mit dem Pferdesport befassten Organisationen, nämlich die Deutsche Reiterliche Vereinigung, das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen sowie der

Hauptverband für Traber-Zucht und -Rennen, lehnten einzelne Punkte der als „Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes“ konzipierten Leitlinien ab. Sie sehen in diesen nämlich eine Restriktion der bisher praktizierten Art beziehungsweise des bisher praktizierten Umfangs der Nutzung. Derzeit finden Besprechungen respektive Verhandlungen zwischen den Verbänden und dem Ministerium statt, obwohl letzteres den Entwurf als weitgehend abgeschlossen betrachtet. Diese Situation bedeutet unter anderem: Bei den im vorliegenden Text erörterten grundsätzlichen Aussagen des Entwurfs der Leitlinien sind weitgehende Änderungen nicht zu erwarten. Daher erscheint es legitim, bereits im derzeitigen Stadium auf die Neufassung der Leitlinien einzugehen und so auch auf deren Belang für die Veterinärmedizin aufmerksam zu machen.

## Belang für die Veterinärmedizin

Für die Pferdemedizin sind die Leitlinien bereits insofern relevant, als deren Aussagen vor allem die Gesundheit und das Wohlbefinden bei der Nutzung betreffen und zu einem gro-

ßen Teil mit den Anforderungen bei der Nutzung einerseits und den natürlichen Dispositionen des Pferdes andererseits begründet werden. Zudem sind die Leitlinien für die Pferde-medicin von Bedeutung, weil sie in erster Linie ein Vorgehen mit dem Ziel der Unterbindung von Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens postulieren, die mit ihnen legitimierten Modi der Nutzung sich somit vor allem in der Gesundheit und im Wohlbefinden der Pferde niederschlagen. Insofern tragen die Leitlinien zur Erhaltung von Gesundheit und Wohlbefinden bei, mindern damit freilich die Nachfrage nach dem Einsatz der mit der Behandlung von Krankheiten und der „Reparatur“ von Schäden befassten Veterinärmedizin. Dieser Hinweis soll das Wirken der Tierärzte nicht diskreditieren. Der kurativen Kompetenz und des kurativen Einsatzes der Veterinärmedizin bedarf die Gesellschaft der professionellen Nutzer von Pferden nämlich ebenso wie die der Dilettanten. Gleichwohl darf angemerkt werden: Die Konzentration auf Therapie und Reparatur – bei bemerkenswert ausgeprägter Zurückstellung des prophylaktischen Wirkens – lässt sich als Verstoß gegen das ethische Gebot des Tierschutzes verstehen, insofern die Vorsorge manches Unbehagen, manche Leiden, Schmerzen, Krankheiten und Schäden zu verhindern vermag. In weiten Kreisen der Veterinärmedizin wird dieses Faktum – unterstützt durch die vornehmlich mit kurativen Maßnahmen befasste Gebührenordnung – ausgeblendet. Die Leitlinien und ihre Neufassung könnten die Aufgabe, die Leistung sowie die Auswirkung einer insbesondere durch die Tierärzte protegierten Vorsorge stärker als bisher im Bewusstsein der Verantwortlichen verankern.

### Vorurteilsorientierte Statements

Die Leitlinien verstehen sich, wie gesagt, als „Orientierungshilfe für die Auslegung der allgemeinen Regelungen des Tierschutzgesetzes“. Sie sollen alle Personen, die mit Pferden umgehen, ebenso wie die zuständigen Behörden und die Gerichte „bei der Entscheidung unterstützen, ob eine Nutzung von Pferden den Vorschriften d(ies)es Gesetzes“ gerecht wird. Für den Umgang mit Pferden wurden also „Leitlinien“ konzipiert, nicht wie für die Nutzung von Tieren verschiedener anderer Arten, zum Beispiel Hunde, Kälber oder Schweine, „Verordnungen“.

Liest man den vorliegenden Entwurf im Hinblick auf das Tierschutzgesetz, dann können sich Zweifel an der Einlösung seines Anspruchs einstellen, über den Text des Gesetzes hinausgehende juristisch unanfechtbare Aussagen zu formulieren. Zu häufig stößt man auf wert- und andere vorurteilsorientierte Statements, wo nüchterne Sachinformationen erforderlich wären, um Nutzer ebenso wie Gutachter „gerichts-fest“ zu informieren. Diese Aussage ist im vorliegenden Text später mit Beispielen zu belegen; sie soll aber bereits hier die Frage ins Bewusstsein bringen, inwieweit ein konkret und eindeutig formulierter Gesetzestext der Ergänzung durch Leitlinien, durch derart abgefasste Leitlinien bedarf, zudem die Frage, inwieweit eine von moralischen Statements durchsetzte Ergänzung oder Erklärung sachlich gefasste Gebote und Verbote eines Gesetzestextes relativiert.

Diese und die folgenden grundsätzlichen Anmerkungen können und sollen die Schwierigkeit, „Leitlinien“ konkret abzu-

fassen und deren Sachverhalt in einem diverse Abschnitte umfassenden Text zutreffend und allgemeinverständlich zu formulieren, nicht ignorieren lassen. Mit ihnen kann und soll insbesondere nicht die Komplexität der Aufgabe übersehen werden, eindeutige und abgesicherte Aussagen in einem Bereich zu machen, für dessen Erfassung und Beurteilung unumstrittene Kriterien und objektive Maßstäbe nicht verfügbar sind. Die Schwierigkeit der Aufgabe – anspruchsvoller als das Verfassen kritischer Anmerkungen – sollte freilich zur rigorosen Reflexion appellieren, insbesondere dazu, die unausweichlichen Probleme nicht durch umgangssprachliche Formulierungen zu kaschieren, auch nicht durch Wendungen, die dem Jargon der Politiker, der Wirtschaftsanalysten und/oder der Moralisten entnommen sind.

Die ausgewogene Darstellung sämtlicher Aussagen der Neufassung der Leitlinien kann und soll der vorliegende Beitrag nicht leisten. Die Beschränkung auf die kritische Erörterung verschiedener grundsätzlicher Auffassungen und der diese behandelnden Aussagen ist bezweckt, und zwar in Verbindung mit dem uneingeschränkten Bekenntnis, die problematischen Passagen auf Kosten der Würdigung der die Sache treffenden Ausführungen zu thematisieren.

### Antizipiertes Sachverständigengutachten

Erwähnt wurde zuvor schon der Anspruch der Leitlinien, nämlich eine Orientierungs- und in strittigen Fällen eine Entscheidungshilfe zur Auslegung des Tierschutzgesetzes zu liefern: Die Leitlinien werden als die Beschreibung der Anforderungen dargestellt, die an den „Umgang“, die „Ausbildung“, das „Training“ sowie an „jegliche Nutzung“ des Pferdes zu stellen sind. Der Anspruch „Entscheidungshilfe“ wird bestärkt und qualitativ ausgeweitet durch die in der „Einleitung“ mitgeteilte Bestimmung der Leitlinien als „antizipiertes Sachverständigengutachten“. Gemäß dieser Selbstinterpretation wollen die Leitlinien die Gutachteraussagen quasi ersetzen, beziehungsweise sie werden als eine Art Obergutachten verstanden. De facto beschreiben die Texte die akzeptierte und die untersagte Nutzung des Pferdes freilich nicht so eindeutig, dass selbst in kritischen Fällen auf das Urteil kompetenter Gutachter verzichtet werden können.

Zum übersteigerten Selbstverständnis der Leitlinien gehört weiter ihr Anspruch, den „aktuellen wissenschaftlichen und den aus der Praxis resultierenden Kenntnisstand möglichst umfassend“ (Einleitung) zu berücksichtigen. Diese Formulierung vermittelt den Eindruck, ein aktueller, zuvor noch nicht erreichter Kenntnisstand bestimme die Neufassung der Leitlinien. De facto ist der für die Nutzung relevante, der in die Leitlinien eingegangene „heutige“ Kenntnisstand – also nicht der heutige Kenntnisstand generell – nicht gravierend anders als der Kenntnisstand vor 25 Jahren, nämlich dem Zeitpunkt, in dem die derzeit noch gültigen „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ verfasst wurden.

Unter anderem darf man vermuten, die Einstellung zur Nutzung von Pferden, gewiss die Einstellung zu bestimmten Modi der Nutzung sowie die Einstellung in bestimmten Segmenten der Gesellschaft, habe sich gravierender verändert als der in die Leitlinien eingegangene Kenntnisstand. Die Verschiebung

der Einstellungen ist zwar weniger transparent als die des Kenntnisstandes, gleichwohl ist von ihr anzunehmen, sie habe sich selbst in den in der Revision der Leitlinien vertretenen Positionen zur Nutzung des Pferdes niedergeschlagen, nämlich insbesondere in den weniger von eindeutigen Erkenntnissen und mehr von Werturteilen ausgehenden Positionen.

### In dubio pro equo

Die Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes in der in den Leitlinien beschriebenen Weise zu betonen, vermittelt zudem den Eindruck, die Aussagen der Leitlinien beruhen vornehmlich auf abgesicherten Erkenntnissen. Kaschiert werden derart die diversen Modi der Nutzung, deren Beurteilung weiterhin mehr von tradierten Überzeugungen als von abgesicherten Erkenntnissen ausgeht, auch die diversen Aussagen und Bestimmungen, deren Hintergrund mehr die „bewährten“ Praktiken sowie die verbreiteten Auffassungen und weniger die Resultate objektiver Forschungen bilden. So sehen die Leitlinien – ohne Begründung durch abgesicherte Aussagen in aktuellen wissenschaftlichen Untersuchungen – im Beginn der „zielgerichteten Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck“ vor einem Alter von 30 Monaten pauschal eine dem Entwicklungsstand und dem Leistungsvermögen eines Pferdes „in der Regel“ nicht gemäße Belastung, in einem Wettbewerbseinsatz früher als sechs Monate nach dem Beginn der Ausbildung generell eine Maßnahme, die dem „Erreichen und Festigen der erforderlichen physischen und psychischen Leistungsfähigkeit“ nicht gerecht wird (Kap. 5.1.2.). Die Ausbildung in einem Alter von 30 Monaten zu beginnen, wird dementsprechend als dem Leistungsvermögen eines Pferdes in der Regel entsprechend beurteilt.

Die spezifisch ethische Sicht veranlasst zu der Auffassung: Im Bereich des Tierschutzes impliziert das Eingeständnis der Begrenztheit der abgesicherten Erkenntnis nicht den Verzicht der Verantwortlichen auf Leitlinien und Vorschriften. In dem Fall, in dem abgesicherte Erkenntnisse nicht verfügbar sind, lassen sich Anweisungen und Gesetze zur Praxis der Ausbildung und der Nutzung mit der im Gremium der Sachkompetenten herausgebildeten ethischen Überzeugung legitimieren. Das „Interesse“ der von den Bestimmungen betroffenen empfindungsfähigen Lebewesen, nämlich die Chance, Schmerzen, Leiden und Schäden der Tiere zu mindern, rechtfertigt aus ethischer Perspektive dieses Vorgehen, will sagen, das Verfahren „in dubio pro equo“. Das Interesse der betroffenen Lebewesen legitimiert jedoch nicht die Darstellung werturteilsorientierter Entscheidungen als erkenntnisgestützte Aussagen. Es legitimiert zudem weder die Berufung auf (subjektive) Wertentscheidungen, wo die Begründung durch (objektive) Erkenntnisse möglich ist, noch den Verzicht auf Bestimmungen, mit denen sich Schmerzen, Leiden und Schäden reduzieren lassen, noch das Absehen von Untersuchungen, die geeignet sind, den Erkenntnisstand zu fördern.

Auf dem Unterschied zwischen abgesicherten Erkenntnissen, „bewährten“ Praktiken und werturteilsorientierten Entscheidungen zu bestehen, verbietet die simple Parataxe eines „wissenschaftlichen“ und eines „aus der Praxis resultierenden Kenntnisstandes“, wie sie in der „Einleitung“ zu den Leitlinien formuliert wird. Für ein seriöses Verständnis des Begriffs

„Kenntnisstand“ sind die Absicherung, die Objektivität, die Eindeutigkeit und die aus diesen resultierende Allgemeinverbindlichkeit der (in repräsentativen empirischen Untersuchungen erworbenen) Erkenntnisse die relevanten Kriterien. Dieses Verständnis ist mit der Unterstellung der Existenz verschiedener Modi von „Erkenntnis“ stand, nämlich einer wissenschaftlichen und einer aus der Praxis resultierenden Art, unvereinbar. Die in den „Leitlinien“ vorgenommene Unterscheidung unterstellt zudem eine praxisferne Wissenschaft, nämlich eine Forschung, die die Erfahrungen der Praktiker nicht respektiert. Sie unterstellt darüber hinaus, die sogenannte „Praxis“ trage in gleicher oder gleichwertiger Weise wie die Wissenschaft zum „Kenntnisstand“ bei.

### Wohlbefinden jederzeit oberste Priorität

Die meines Erachtens problematischste Aussage der „Einleitung“ zu den Leitlinien besteht in der Formulierung: „Unabhängig von der Art der Nutzung muss das Wohlbefinden der Pferde jederzeit oberste Priorität haben.“ Mit dem Hinweis auf die – neben der „Nutzung selbst“ praktizierte – „Aufzucht“, auf die „Ausbildung“, auf das „Training“ sowie auf die vorübergehend oder dauerhaft nicht mögliche Nutzung wird die Formulierung „jederzeit“ konkretisiert. Dies geschieht unabhängig von den in späteren Passagen des Textes – das heißt: für verschiedene Phasen der Nutzung – eingeräumten und akzeptierten „physischen und psychischen Belastungen“, nämlich Belastungen am Beginn der Ausbildung (Kap. 5.1.2.), bei „Wettbewerbseinsätzen“ (Kap. 5.3.) oder beim Transport (Kap. 6.7.).

Indirekt heißt die Aussage über den Vorrang des Wohlbefindens in der gesamten Nutzung: Eine den Leitlinien entsprechende Nutzung räumt dem Wohlbefinden Vorrang vor anderen Gesichtspunkten und Zwecken ein, unter anderem Vorrang vor der (hier nicht erwähnten, in weiteren Abschnitten aber durchaus respektierten) Gesundheit. Eine den Leitlinien entsprechende Nutzung ist insofern ethisch unbedenklich, der Nutzer in ethischer Hinsicht entlastet.

### Verkennung der Befindlichkeiten

Bei nüchterner Betrachtung der Phänomene „Ausbildung“ sowie „Nutzung“ im allgemeinen und der üblichen Verläufe der Ausbildung und der Nutzung eines Pferdes im besonderen erscheint die genannte Formulierung als die weitgehende Verkennung der Befindlichkeiten des empfindungsfähigen Lebewesens „Pferd“ im Prozess seiner Ausbildung und Nutzung. Bald lässt sich vermuten, die ethische Generalabsolution der Leitlinien-konformen Nutzung respektive der Leitlinien-konformen Nutzer habe zu der genannten Formulierung veranlasst; bald ist anzunehmen, die Verfasserinnen und Verfasser der Leitlinien hätten sich unbedacht zu diesem Satz entschieden, hätten sich unter anderem der bei Politikern, Bankern und Moralisten gebräuchlichen Wendung „oberste Priorität“ unreflektiert bedient.

Nutzer und speziell Ausbilder sind in aller Regel mit Situationen vertraut, in denen Pferde den „Appellen“ des Menschen nicht, nicht gleich oder nicht in der (vom Menschen) gefor-

dernten und erwarteten Weise folgen. Die auch nur einigermaßen erfahrenen und empathiefähigen Trainer fragen sich in solchen Situationen, ob ihre Einwirkung so war, dass sie das Pferd zu der geforderten Reaktion – und ausschließlich zu dieser – veranlassen konnte. Spätestens beim wiederholten Auftreten einer derartigen Situation sind die erfahrenen Ausbilder zudem geneigt, einen „Widerstand“ des Pferdes gegen ihre Einwirkung anzunehmen, dies in Verbindung mit der Annahme eines bestimmten Grundes, der das Verhalten des Pferdes bedingte, in manchen Fällen auch vor einer solchen Vermutung oder unabhängig von ihr. Insbesondere die erfolgsorientierten, die auf zügig sich einstellende Fortschritte bedachten Ausbilder und Nutzer begegnen immer wieder Phasen, in denen sie überzeugt sind, ihr Ziel gegen die spontane Bereitschaft des Pferdes durchsetzen zu dürfen oder durchsetzen zu müssen, in denen sie gemäß dieser Überzeugung handeln. Die Empathiefähigen tun dies in dem Bewusstsein, das Pferd erlebe ihre Einwirkung als „nicht angenehm“, als ausgesprochen „un-angenehm“. Sie tun es in dem Bewusstsein, mit ihrer gegen die Neigung des Pferdes gerichteten Durchsetzung dessen Wohlbefinden zu beeinträchtigen, und zwar unabhängig von der – im Fall der „Vertrautheit“ des Pferdes mit dem Reiz sowie im Fall von dessen „Eindeutigkeit“ – mit der intensivierten Einwirkung häufig erreichten „Entspannung“ des Verhältnisses zwischen den Maßnahmen des Menschen und den Bereitschaften des Pferdes. Eine solche Entspannung resultiert freilich nicht aus der „Erkenntnis“ respektive der „Einsicht“ des Pferdes, sondern aus dessen Erfahrung der seinem Widerstand folgenden, der mit seinem Widerstand assoziierten Belastung durch die verstärkte Einwirkung des Reiters. Sie resultiert somit aus der Neigung des Pferdes, die – das Unwohlsein bei der Absolvierung der geforderten Lektion übersteigende – Beeinträchtigung seines Wohlbefindens zu vermeiden.

Sich die Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Pferdes – verursacht durch die unter der genannten Bedingung und mit dem genannten Ziel erfolgte Einwirkung des Menschen – bewusst zu machen, trägt beim erfahrenen und empathiefähigen Nutzer und Ausbilder dazu bei, die Durchsetzung seiner Ziele „rücksichtsvoll“ – und mit den in den Richtlinien beschriebenen sukzessiven Fortschritten (Kap.4.1.) – zu betreiben.

### Argument gegen Ausbildung und Nutzung

Die letzten Sätze sollten deutlich machen: Eine bei konsequentem, bei „jederzeit“ praktiziertem Verzicht auf eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens des Pferdes erreichte Ausbildung und Nutzung ist ein realitätsfernes Konzept, eine in den Köpfen wirklichkeitsfremder Moralisten beheimatete, eine utopische Idee. Das heißt auch: Das jederzeit vorrangig respektierte Wohlbefinden zu einer Bedingung für die Akzeptanz einer Nutzung zu machen, bedeutet de facto, ein einklagbares Argument gegen (fast) alle Ausbildung und Nutzung zu liefern. Die genannte Bedingung kann letztlich also die Unterbindung (fast) aller Ausbildung und Nutzung begründen.

Im Abschnitt „Umgang mit Pferden“ (Kap. 3) konstatieren die Leitlinien, das Pferd sei ausschließlich bei Erfüllung seiner „artgemäßen Lebensanforderungen“ in der Lage, in der Nutzung „seine angeborenen Anlagen voll zu entfalten“. In positiver Formulierung heißt das: Im Fall der Gewährleistung

der „artgemäßen Lebensanforderungen“ – wie auch immer diese konkretisiert werden – ist die volle Entfaltung der „angeborenen Anlagen“ selbst im Rahmen der Haltung und der Nutzung zu erreichen. Indem die Leitlinien diesen Eindruck vermitteln, verkennen sie die mit der Haltung und der Nutzung stets verbundenen Einschränkungen des artspezifischen Verhaltens. Bestärkt wird der – die Wirklichkeit verzeichnende – Eindruck durch die Anführung einer weiteren für die volle Entfaltung der angeborenen Anlagen (Fraser 1992, Mills und Nankervis 1999, Zeitler-Feicht 2001) unverzichtbaren Bedingung, nämlich „sich mit seiner Umwelt – das heißt auch mit dem Menschen – im Einklang“ zu befinden. Ein solcher „Einklang“ – wie immer dieser empirisch nachvollziehbar konkretisiert wird – ist zwar eine ethisch respektable Leitidee einer „jeden Art von Ausbildung und Nutzung“, in der Realität aber nicht durchgängig, also nur in mehr oder minder ausgedehnten Phasen der Ausbildung und der Nutzung zu erreichen. Mit diversen Beeinträchtigungen der Entfaltung seiner artspezifischen – nicht nur die Bewegung und die sozialen Kontakte betreffenden – Dispositionen geht bereits die unverzichtbare Voraussetzung der Nutzung des Pferdes einher, nämlich dessen Haltung „in der Hand“ des Menschen (Zeeb 1992, 128 ss).

Die letztlich irrealen Zeichnung der möglichen respektive der Leitlinien-konformen Verläufe wird bestärkt, und zwar durch die Forderung, das Pferd nicht nur vor Schäden und vor der Behinderung seiner Entwicklung zu bewahren, sondern darüber hinaus „jederzeit sicherzustellen, dass dem einzelnen Pferd die Entfaltung seines artgemäßen Verhaltens möglich“ ist. Diese Formulierung geht nicht darauf ein, wie diese Möglichkeit zum Beispiel im Hinblick auf die soziale Orientierung des Equiden „jederzeit“ geleistet werden soll und konsequent geleistet werden kann. Im Abschnitt über die „Ausbildung zum vorgesehenen Nutzungszweck“ (Kap. 5.1.2.) heißt es im Hinblick auf die soziale Orientierung zwar, Abweichungen von der Gruppenhaltung (mit „täglichem Freilauf und einem ausreichenden Angebot an Raufutter“) sollten – insbesondere bei Jungpferden – „nur in Ausnahmefällen“ erfolgen. In einem generellen Abschnitt zum „Sozialverhalten“ wird demgegenüber – unabhängig von Angaben über das Alter der betroffenen Pferde – weniger verbindlich formuliert, nämlich gefordert, auf die soziale Disposition „beim gesamten Umgang mit Pferden Rücksicht“ zu nehmen. Im weitgehend gleichen Sinne heißt es zum „Haltungsumfeld“ (4.2.), dieses sei so zu gestalten, dass es „dem einzelnen Pferd die größtmögliche Entfaltung seines artgemäßen Verhaltens ermöglicht, es vor Schäden bewahrt und in seiner Entwicklung nicht behindert“.

### Die Dauer der Ausbildung

Die bei den verschiedenen Modi der Nutzung des Pferdes de facto auftretenden Abweichungen von dessen genetisch disponierten Bereitschaften, die derart bedingten „Widerstände“ sowie die bei deren „Behandlung“ zeitweilig auftretende Beeinträchtigung des Wohlbefindens bedingen nicht zuletzt die relativ lange Dauer der Ausbildung. Sie bedingen vor allem die zahlreichen Wiederholungen, die erforderlich sind, um den Pferden ein vergleichsweise undifferenziertes Programm von Bewegungsweisen zu vermitteln, mit denen sie regelmäßig auf die vom Menschen als „Hilfen“ eingesetzten Einwirkungen reagieren. Die Dauer der Ausbildung eines Pferdes für die

Nutzung unter dem Sattel oder als Zugkraft vor einem Gefährt hängt nicht zuletzt von der mehr oder minder ausgeprägten Vertrautheit des Equiden mit der bei diesem Einsatz von ihm geforderten Bewegungsentfaltung ab. Die Nutzung auf der Rennbahn zum Beispiel ist mit einem deutlich geringeren Aufwand an Schulung zu erreichen als der Start in einem Grand Prix auf dem Dressurviereck. Die Westernreiter erreichen die Einsatzfähigkeit ihrer Pferde im Wettkampfsport in der Regel gleichfalls beträchtlich schneller als die – bezeichnenderweise polemisch als „Hufschlagakrobaten“ bezeichneten – Dressurreiter. Der Hinweis auf die genetischen Dispositionen eines Equiden als der Bedingung für das Erlernen der in den verschiedenen Disziplinen geforderten Bewegungsentfaltung sollte die Unterschiede in der Rigorosität, mit der die Reiter und die Fahrer in den verschiedenen Disziplinen die Ausbildung eines Pferdes üblicherweise betreiben, allerdings nicht übersehen lassen. Generell ist der Aufwand der Ausbildung, wie gesagt, freilich so beträchtlich, weil die geforderte Bewegungsentfaltung nicht dem spontanen Verhalten, nicht den genetisch verankerten Bereitschaften eines Pferdes entspricht. Diese Feststellung betrifft selbst die Lektionen, die Verhaltensforscher (Zeeb 1973, 43) als Bestandteile des natürlichen Verhaltensprogramms des Equiden beschrieben, zum Beispiel die Piaffe, die Passage, die Pirouette oder die Traversale. Bei der Strategie, mit dem Aufweis dieser Bewegungsentfaltungen als Bestandteilen der angeborenen Kompetenz des Pferdes die „Natürlichkeit“ der in der Dressurausbildung geforderten Lektionen zu dokumentieren, wurde und wird in der Regel weiterhin übersehen: Im natürlichen Bewegungsablauf reagieren die Pferde mit den angesprochenen Bewegungsmodi auf die von einer bestimmten Situation ausgehenden Anforderungen und/oder Appellen, und zwar im Zusammenhang mit bestimmten Befindlichkeiten. Die (spontane und aus der Sicht des Menschen häufig „ungeordnete“) Reaktion auf eine solche Situation, auf solche Anforderungen und Appelle sowie bei solcher Befindlichkeit unterscheidet sich gravierend von der (in ihrem speziellen Ablauf von menschlichen Vorstellungen und Regeln bestimmten) Bewegungsentfaltung aufgrund einer bestimmten Einwirkung mit den Schenkeln, der Hand, dem Gewicht und/oder der Stimme des Menschen in einer gänzlich anderen, in einer affektiv vergleichsweise neutralen Situation.

### Über die Dispositionen hinausgehende Anforderungen

Auf diese Differenz hinzuweisen, bedeutet nicht, die an das Pferd gestellten Anforderungen auf dessen genetisch verankerte Bewegungsweisen und Bereitschaften restringieren zu wollen. Über diese Dispositionen hinauszugehen, stellt eine gewiss für den Menschen und möglicherweise auch für das Pferd reizvolle Komponente der Interaktion der Lebewesen unterschiedlicher Art dar. Als eine ethisch akzeptable erscheint sie begründbar, sofern der Ausbilder sich der Konstitution der von ihm intendierten Bewegungsentfaltung des Pferdes, nämlich der Entfaltung ohne eine spezifische genetisch verankerte Bereitschaft, bewusst ist, die Vermittlung dementsprechend – mit begrenzten Zielen und begrenzt belastenden Methoden – betreibt und dabei die Befindlichkeiten des Pferdes – im Sinne der Leitlinien – respektiert. Bei dieser Begründung müsste die Gesundheit allerdings neben dem Wohlbefinden als integrales Kriterium berücksichtigt werden – oder gar den ausschlaggebenden Gesichtspunkt bilden. Die durch die Haltung

– inklusive der Fütterung und der medizinischen Versorgung – sowie durch die (moderate und ausgeglichene) Bewegungsentfaltung in manchen Komponenten erreichte Förderung der Gesundheit wäre dabei gewiss ebenso zu berücksichtigen wie die in anderen Komponenten sich einstellende Beeinträchtigung des physischen Wohls. Diese Anmerkung widerspricht der – in verschiedener Hinsicht letztlich unbegründeten – Bestimmung der Leitlinien, Pferden dürften „nur solche Leistungen, Verhaltens- und Bewegungsabläufe abverlangt werden, die für die Tierart und die Rasse typisch sowie im einzelnen Pferd von Natur aus angelegt“ seien (Kap. 4.1.).

Das bisher über die Ausbildung und die geforderte Bewegungsentfaltung sowie über die – in ihrer Existenz hier nicht bezweifelten (Lorenz 1963, 359 ss.) – Befindlichkeiten Gesagte bestärkt: Eine jede Nutzung sowie eine jede Phase der Nutzung von der Existenz uneingeschränkter Wohlbefindens, von der uneingeschränkter Entfaltung der artspezifischen Dispositionen sowie von der Beschränkung auf genetisch verankerte Verhaltens- und Bewegungsabläufe abhängig zu machen, bedeutet de facto, den Einsatz im Dienst des Menschen generell moralisch und juristisch in Frage zu stellen – oder den mit dem Begriff „Wohlbefinden“ angesprochenen uneingeschränkt angenehmen psychischen Zustand zu ignorieren und/oder das Phänomen der genetischen Verankerung von Verhaltensbereitschaften zu relativieren. Einer im Rahmen der „Leitlinien“ akzeptierten Nutzung indirekt die Respektierung des Wohlbefindens und der angeborenen Anlagen des Pferdes zu bescheinigen, beinhaltet, wie gesagt, die Entlastung der Nutzer von der ethisch gebotenen Verpflichtung, die Befindlichkeit und die Bereitschaften des Pferdes generell, nämlich nicht nur im Hinblick auf die speziellen Anforderungen, zu bedenken und sich die moralische Dimension des Zugriffs des Menschen bewusst zu machen. Die von den Leitlinien zumindest nahe gelegte Entlastung fördert die ohne prinzipielle Reflexion betriebene Nutzung. Zu dieser neigen nicht nur die gegenüber der Empathie Verschlussenen. Insbesondere die Erfolgsorientierten und die Ehrgeizigen fühlen sich immer wieder zu besonders energischer Einwirkung veranlasst. Der Umgang mit dem Pferd und speziell das wettkampfsportliche Reiten konfrontieren nicht selten mit Aufgaben, die sich ausschließlich mit dem ausgeprägten Engagement und der ausgeprägten Leistungsbereitschaft des Menschen, die sich nicht ohne dessen Erfolgsorientierung und nicht ohne dessen Ehrgeiz bewältigen lassen.

### Die moralische Dimension des Zugriffs

Der zuvor skizzierte Tenor der Leitlinien setzt sich fort, wenn im Abschnitt „Anwendungsbereich und allgemeine Grundsätze“ die Beschränkung auf die Anforderungen postuliert wird, die „der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf gerecht werden“. Einer von den Anweisungen der Leitlinien nicht eingeschränkter Nutzung wird derart indirekt attestiert, die genannte Verantwortung übernommen zu haben. Die Reflexion und das rücksichtsvolle Vorgehen eines erfolgsorientierten und ehrgeizigen Nutzers wird man mit einer solchen in der politischen Öffentlichkeit stereotyp wiederholten und von religiösen Überzeugungen ausgehenden Formulierung vermutlich nicht provozieren. Im Sinne des Wohlbefindens und der Gesundheit des Pferdes wäre es vermutlich

effizienter, vom Pferd als einem empfindungs- und leidensfähigen, auch als einem verletzlichen Organismus zu sprechen und vom Nutzer die Beachtung dieses Faktums einzufordern. Für die in den grundsätzlichen Aussagen der Leitlinien rechtefertigte Entproblematismusierung der Nutzung des Pferdes sowie des Verhältnisses des Menschen zu diesem ist gleichfalls die Darstellung der Domestikation als ein zweckrationales Verfahren des homo sapiens symptomatisch, nämlich die Feststellung der Domestikation „vor mehreren tausend Jahren für die Nutzung als Arbeits- und Reittier“ (Kap.1). Diese simplifizierende Aussage übersieht die Existenz von Forschungen, die sich nicht nur mit dem Zeitpunkt des Übergangs des Equiden in den Status eines Haustieres, sondern auch mit den die Menschen bei ihrem Bemühen um die ständige Verfügbarkeit von Pferden leitenden Motiven beschäftigen. Bezeichnenderweise sind der Zweck und das Verfahren der Domestikation in der Wissenschaft nicht eindeutig geklärt (Herre 1958 passim, Röhrs 1961/62,8 ss., Ziswiler 1965, 57 ss., Herre und Röhrs 1973, 464 ss., Meyer 1975 a,19 ss., 1975 b,15 ss., 2014b, 51 ss.) Die Art und das Ausmaß der Nutzbarkeit des Pferdes unter dem Reiter und als Zugkraft waren vor dem Übergang in den Haustierstand – trotz der mit Boviden und Equiden bereits gemachten Erfahrungen – zumindest weitgehend ungeklärt. Unbestritten ist: Der Nutzung unter dem Reiter und der als Zugkraft ging die als Fleischtier voran, und zwar nicht nur beim wilden, sondern wohl auch beim domestizierten Equiden (Meyer 1975a,13 ss., 2014, 42 ss.). Der ursprüngliche Modus der Verwendung des Pferdes dokumentiert das ursprüngliche Verhältnis des Menschen zu ihm, nämlich die radikale Durchsetzung des Interesses des animal rationale auf Kosten des Fortbestandes der Existenz des anderen Lebewesens. Dieses Verfahren entspricht dem generell in der Natur zwischen den verschiedenen Arten ausgebildeten Verhältnis, nämlich dem von Nutzung und Ausnutzung.

Die moralische Dimension des ursprünglichen Zugriffs des Menschen auf das Lebewesen anderer Art wird in den Leitlinien nicht angesprochen, obwohl sie auch für die Reflexion der heutigen Beziehung von Mensch und Pferd erkenntnisleitend sein könnte, ja sein müsste (Meyer 1983, 130 ss.). Nicht erwähnt wird in den Leitlinien zudem: Dem zur Empathie sowie zur moralischen Reflexion fähigen und bereiten animal rationale liefern die Nutzung und die Ausnutzung als die gängigen – und durchaus effizienten – Verfahren der Natur nicht die problemlos verfügbare moralische Legitimation für seinen Zugriff, nämlich für die Maßnahme, die sich – trotz mancher Profite für das Pferd in der Hand des Menschen – nicht als das Vertragsverhältnis zwischen zwei urteils- und entscheidungsfähigen Partnern interpretieren lässt.

### Kompromiss zwischen divergierenden Interessen

Sich die skizzierten Fakten und die „natürliche“ Neigung des Menschen zum Zugriff bewusst zu machen, kann dazu veranlassen, die Auswirkungen der veränderten Existenzsituation sowie der mit ihr verbundenen – zumindest weitgehenden – ethischen Kultivierung des Menschen zu bedenken. Im Hinblick auf die Formulierung in einer Einleitung zu den Leitlinien würde dies bedeuten, nicht vom Wohlbefinden als „jederzeit oberster Priorität“ zu sprechen und damit einen unzutreffenden Anschein zu erwecken, sondern nüchtern von der Realität

auszugehen, nämlich von den Zielen des Menschen einerseits und dem einem Pferd zugestandenen Anspruch auf Gesundheit und Wohlbefinden andererseits. Zur Respektierung der Realität würde es weiter gehören, die de facto herrschenden Verhältnisse der Nutzung als einen Kompromiss zwischen dem Interesse des einen und dem dem anderen zugestandenen Modus der Existenz zu verstehen, nämlich als einen Kompromiss zwischen der Durchsetzung des einen und der dabei dem anderen zugemuteten Belastung.

### Erkennen, verstehen und reagieren

Bei der konkreten Gestaltung des Verhältnisses von Mensch und Pferd gehen die Leitlinien von der Ausbildung des „Vertrauens“ des Pferdes zum Menschen aus, und zwar vom Vertrauen als der „Voraussetzung, ... die Zeichen und Hilfen (des Menschen; v. Verf.) verstehen und annehmen zu können“ (Kap. 4.1.1.). Bei dieser Feststellung beschränken die Leitlinien sich nicht darauf, das Dem-Menschen- (Ver)Trauen als die im Verhalten sich äußernde, ohne Abneigung und ohne Widerstand vollzogene Bereitschaft zum Kontakt empirisch feststellbar und allgemein nachvollziehbar zu beschreiben. Indirekt bestimmen sie das „Vertrauen“ vielmehr als das Resultat eines (dem Pferd unterstellten) Erkenntnisprozesses, also der intellektuellen Kapazität des Pferdes: Gemäß den Leitlinien muss es beim Umgang mit Pferden das Ziel sein, dass diese „den Menschen als ein Lebewesen erkennen“, und zwar als ein Lebewesen, das den Pferden „auch in bedrohlich erscheinenden Situationen Sicherheit und Schutz vermittelt und die Führungsrolle übernimmt“. Der Mensch müsse „die Auffassungsgabe des Pferdes und seine natürliche Kooperationsbereitschaft ... nutzen“.

Für die Existenz solcher – über die Fähigkeiten der sinnlichen Wahrnehmung deutlich hinausgehender – Erkenntnisleistungen sowie für die Existenz einer – mit dem Fehlen von Aversion nicht gleichzusetzenden – „natürlichen Kooperationsbereitschaft“ liefert das Verhalten des Pferdes meines Erachtens (Meyer 2008, 822 ss.) – unter anderem abweichend von Auffassungen, die beim Pferd weitergehende emotionale und intellektuelle Kapazitäten inklusive der Fähigkeit zu „begrifflichem Lernen“ annehmen (Zeiler-Feicht 2001,162, Gabor 2013, Wohlleben 2016) – keine verbindlichen Hinweise, auch nicht dafür, dass ein Pferd die Zeichen und Hilfen des Menschen „verstehen“, nämlich geistig erfassen, geistig begreifen kann. Fern der Praxis – und auch der bei Verhaltenskundlern in der Theorie des Lernens verbreiteten behavioristischen Lehre (Thorndike 1932) – scheint mir gleichfalls die in den Leitlinien sich anschließende Feststellung zu sein, nämlich das Statement, das Pferd könne „nur dann in der gewünschten Weise“ reagieren, wenn es die Hilfen „verstanden“ habe. Vom „Verstehen“ wird gleichfalls im Abschnitt über das Lernen gesprochen, nämlich davon, das Pferd müsse „in seiner Ausbildung die Hilfegebung erst verstehen lernen“, die Hilfen seien ihm nämlich „nicht intuitiv verständlich“. In den populären Reitlehren finden sich Aussagen dieser Art, nämlich die anthropomorphe, nicht auf das beobachtbare Verhalten sich beschränkende Beschreibung der den Tieren eigenen „intellektuellen“ Prozesse, allenthalben. In den das Tierschutzgesetz kommentierenden Richtlinien eines Bundesministeriums muss man sie aber nicht kommentarlos akzeptieren.

## Ideologische Aussagen zur Funktion der Strafe

In einem über die Unterstellung bestimmter geistiger Fähigkeiten hinausgehenden Maße sind im Kapitel über das Lernen (4.1.2.) die Aussagen über die Funktion der Strafe ideologisch orientiert. In einer aus der Sicht des praktischen Umgangs mit dem Pferd befremdenden Weise heißt es – in Übereinstimmung mit Zeeb (1998, 53) – von der Strafe unter anderem, sie sei „gänzlich ungeeignet, um eine nicht erbrachte Leistung oder ein nicht gezeigtes Verhalten zu verbessern“. De facto bedienen die Praktiker sich freilich in diversen Situationen der intensivierten Einwirkung, wenn das Pferd auf den „feineren“ Modus nicht, nur begrenzt oder nur verzögert reagiert. Die Differenzierung der „Hilfen“ (Meyer 2007, 622 ss.) wird mit der vom Reiter als Strafe eingesetzten und vom Pferd als unangenehmer Reiz aufgenommenen stärkeren Einwirkung erreicht, nämlich mit einem Einwirken, dessen Intensität der sorgfältig vorgehende Ausbilder nach einer jeden seiner Intention gemäßen Reaktion des Pferdes sukzessive reduziert, im Fall der „ungenügenden“ Reaktion aber auch verstärkt. Prinzipiell ist dieses Verfahren ein in der Schulung respektive der Disziplinierung von Mensch und Tier allenthalben angewandtes, weil erfolgreiches. Angesichts dieser Praxis zeugt es nicht von einer intensiven Vertrautheit mit den realen Abläufen, die Strafe ohne die gebotene Differenzierung in einem Atemzug mit dem „Zwang“ und der „Gewalt“ zu erwähnen und den Einsatz dieser drei Faktoren pauschal als „tierschutzwidrig“ und „nicht zum Erfolg“ führend zu diskreditieren. Schwer nachvollziehbar ist zudem, dass die Leitlinien dem Nutzer des Pferdes nicht bewusst machen, in welcher Art und in welchem Ausmaß sich dieser nicht nur bei der Strafe, sondern generell in der Haltung und der Nutzung – zum Beispiel bereits in Form der Einschränkung der Bewegungsfreiheit des Equiden – des Zwangs und der Gewalt bedient, und zwar bei weitgehender gesellschaftlicher Akzeptanz.

## Strafe in kritischen Situationen

Zu den von den Fakten nicht gestützten Formulierungen des Kapitels „Lernen“ gehört zudem die Verkündigung, Pferde lernten „immer leichter durch positive Verstärkung“. Bezeichnenderweise folgt dieser Aussage die Billigung des Einsatzes von Strafen im Fall von „Gefahrensituationen“, die sich durch „ein unerwünschtes Verhalten von Pferden“ ergäben. Bezeichnend ist diese Billigung, weil speziell die Anwendung und die Effizienz der Strafe in kritischen Situationen deren Funktion bei der Verhaltensmodifikation (von Mensch und Tier) sowie bei deren Speicherung in Form des Lernens deutlich macht. Insbesondere im Fall einer als dringlich eingeschätzten Veränderung des Verhaltens bedienen Menschen sich ebenso wie Tiere – diese generell in der intra- und der interartlichen Kommunikation und speziell bei der intraartlichen Sozialisation (Meyer 2001, 379 et passim; 2007, 637) – regelmäßig in erster Linie der für den Betroffenen als „Strafe“ wirkenden unangenehmen Einwirkung. Ausgerechnet die – für die moralischen Utopisten ärgerliche – Effizienz dieser Maßnahme verleitet Menschen immer wieder dazu, das Verfahren der Strafe selbst in Situationen zu wählen, in denen die erwünschte Reaktion auch mit einer für das betroffene Individuum angenehmen Einwirkung erreichbar wäre. Ausgerechnet die Effizienz der (mit Bedacht und Kompetenz eingesetzten) Strafe verleitet

Menschen immer wieder dazu, wiederholt und ausschließlich auf die Strafe zu setzen und dabei die Voraussetzung für deren stabilisierte Wirksamkeit aus dem Auge zu verlieren, nämlich die „entspannte“ Beziehung, das „Vertrauen“ zwischen dem Bestraften und dem Strafenden. Im Fall des (psychophysischen) „Widerstandes“ des Bestraften sowie im Fall von dessen genereller Verunsicherung schwindet die Wirksamkeit dieser Maßnahme weitgehend. In diesen Fällen ist sie nur mit der Intensivierung der unangenehmen Einwirkung – und selbst derart nur für eine begrenzte Dauer – aufrechtzuerhalten. Rücksichtsvolle, gemäß den Anweisungen der Leitlinien vorgehende und erfolgreiche Ausbilder wissen um eine solche als Kaskade verlaufende Entwicklung. Stets setzen sie unmittelbar nach der unangenehmen Einwirkung, effizienter noch, in Verbindung mit dieser den angenehmen Reiz (Meyer 2001, 381 ss.). Stets stabilisieren sie derart das Ver„trauen“, stets sind sie bemüht, dessen Abbau entgegenzuwirken. Allenthalben achten sie zudem darauf, ausschließlich solche unangenehmen Reize zu setzen, die das Pferd mit seinem (vom Ausbilder) „unerwünschten“ Verhalten zu verbinden vermag, die die (vom Ausbilder) unerwünschte Verhaltenssequenz als eine unangenehme erfahren und in der Folge vermeiden lassen. Die mit der Absicht der Veranlassung einer Verhaltensmodifikation eingesetzte Strafe wirkt somit als ein pragmatisches hippagogisches Verfahren, gänzlich unabhängig von einem moralischen Tadel, gänzlich unabhängig von der manche Moralisten beflügelnden Überzeugung, mit einer – als Strafe angewandten und vom Betroffenen so auch aufgefassten – unangenehmen Einwirkung eine durch das Fehlverhalten entstandene „Ungerechtigkeit“ ausgleichen und aus der Welt schaffen zu können, gleichfalls gänzlich unabhängig von Verfahren wie Buße, Sühne, Wiedergutmachung oder gar Rache, nämlich den Phänomenen, die manche Ethiker in erster Linie mit dem Begriff und der Maßnahme „Strafe“ verbinden.

## Gesundheitszustand und Handlungsbereitschaft erkennen

Zu den den realen Verläufen der Ausbildung und der Nutzung nicht entsprechenden Darstellungen und Postulaten der Leitlinien gehört schließlich die ohne Einschränkung von den mit Pferden umgehenden Personen geforderte Fähigkeit, „das Verhalten des Pferdes als Ausdruck seiner Befindlichkeit zu erkennen und zu beurteilen“ (Kap 3.1.4.). Inwieweit zudem veterinärmedizinische Kenntnisse erwartet oder vorausgesetzt werden, bleibt unklar. Von den betroffenen Personen wird nämlich gleichfalls verlangt, ein Pferd „vor jeder Nutzung ... durch eingehende Inaugenscheinnahme auf seinen Gesundheitszustand zu prüfen“ (Kap 5.4.1.), das heißt auch, in seinem Gesundheitszustand zu beurteilen. Darüber hinaus sollen die betroffenen Personen in der Lage sein, „das vom Einzeltier im Laufe seines Lebens erworbene Verhalten und die jeweils bestehende Handlungsbereitschaft des Tieres zu erkennen und entsprechend zu berücksichtigen“.

Mancher lebenslang praktisch und theoretisch mit Pferden Beschäftigte träumt vergeblich von solchen, von den in den Leitlinien verbindlich verlangten Kompetenzen. Die Fähigkeit, den „Ausdruck“ eines Pferdes zuverlässig zu deuten (Tsschanz 1994 und 2001, Bohnet 2007 und 2010, Zeitler-Feicht 2001, Stadler 2010, Meyer 2014 a, Zeitler-Feicht-Baum-

gartner 2016), versprechen die Verfasserinnen und Verfasser der Leitlinien sich möglicherweise von der Verpflichtung, den betroffenen Personen „bei der Aus- und Fortbildung ... vertiefte Erkenntnisse der Verhaltenslehre“ zu vermitteln, dies bei besonderer Berücksichtigung des Lernverhaltens, und zwar mit Ziel, „die Trainingsmethoden den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen anzupassen“. Dabei wird über den Inhalt solcher „neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse“ nicht informiert. Gegen die Unterstellung von deren Existenz lässt sich bezeichnenderweise die Auffassung vertreten, die praxisrelevanten Erkenntnisse zum Lernverhalten – nicht zur physiologischen Verankerung von Lerninhalten – seien tradierter Wissensbestand der mit Menschen ebenso wie der mit Tieren vertrauten Lehrerinnen und Lehrer. Die heute bei vielen Verhaltenskundlern (Zeitler-Feicht 2001, 159 ss., Meyer 2007, 612) gebräuchlichen terminologischen Bestimmungen von Lernverläufen formulierten die Behavioristen (Watson 1913, 1914 und 1924, Thorndike 1932) vor mehr als einem halben Jahrhundert. Bedeutend älter ist der Versuch, das zuvor kritisch dargestellte bald unbewußte, bald absichtliche Eingehen ideologischer Überzeugungen in die Lerntheorie zu unterbinden.

Eingegangen wurde hier vor allem auf Aussagen der revidierten Leitlinien zum grundsätzlichen Verhältnis von Mensch und Pferd in der Ausbildung und der Nutzung. Die hier angesprochenen Themen sowie die Perspektive bei deren Erläuterung konnten und sollten, wie gesagt, kein ausgewogenes Bild des insgesamt 26 wenig eng beschriebene Seiten umfassenden Textes zeichnen. Es galt, kritische Anmerkungen zu problematischen Formulierungen in den Leitlinien über prinzipielle Aspekte der Ausbildung und der Nutzung des Pferdes durch den Menschen zu machen, um derart illusionistische Verzeichnungen der Beziehung des animal rationale zum Equiden in Frage zu stellen und zu einer ideologiefreien Reflexion – mit diversen möglichen Folgen – anzuregen.

Anmerkung: Für die kritische Durchsicht dieser Arbeit und für hilfreiche Anregungen danke ich Dr. Michael Düe und Dr. Eberhard Schüle.

## Literatur

- Bohnet W. (2007) Ausdrucksverhalten zur Beurteilung von Befindlichkeiten bei Pferden. In: Deutsch. Tierärztl. Wschr. 114, 91–97
- Bohnet W. (2010) Den Schmerz erkennen – Unspezifische Verhaltensweisen beim Pferd. In: Pferdespiegel 2, 70–74
- Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Hrsg. (1992) Leitlinien Tierschutz im Pferdesport, vom 1. November 1992. Ausgabe 2005 o. O.
- Fraser A. F. (1992) The behaviour of the horse. CAB International Wallingford
- Hammond J., Johanson I., Haring F., Hrsg. (1958) Handbuch der Tierzucht, Bd. 1. Paul Parey Verlag Hamburg-Berlin
- Herre W. (1958) Abstammung und Domestikation der Haustiere. In: Hammond/Johanson/Haring 1958
- Herre W., M. Röhrs (1973) Haustiere – zoologisch gesehen. 2. Aufl. Stuttgart-New York 1990
- Lorenz K. (1963) Haben Tiere ein subjektives Erleben? In: Lorenz, K. (1965) Über tierisches und menschliches Verhalten. Gesammelte Abhandlungen II. Piper Verlag München
- Meyer H. (1975a) Mensch und Pferd. Olms Verlag Hildesheim
- Meyer H. (1975b) Der Mensch und das Tier. Anthropologische und kultursoziologische Aspekte. Moos Verlag München
- Meyer H. (1983) Die moralische Dimension des Dressurreitens. Reiter Revue 2/1983, 130–133. Wiederabdruck in: Meyer (1988)
- Meyer H. (1988) Reiten und Ausbilden. Olms Verlag Hildesheim-Zürich-New York
- Meyer H. (2001) Lob, Lohn und Strafe beim Umgang mit dem Pferd. Pferdeheilkunde 17, 369–384
- Meyer H. (2007) Zum Lernen des Pferdes. Pferdeheilkunde 23, 611–652
- Meyer H. (2008) Zur Intelligenz des Pferdes – die bio-logische Analyse vor dem Hintergrund kontroverser Meinungen. Pferdeheilkunde 24, 792–830
- Meyer H. (2014a) Analogien, Analogie-Schlüsse und die Befindlichkeiten des Pferdes. Pferdeheilkunde 30, 307–331
- Meyer H. (2014b) Der Mensch und das Pferd. Verlag Dr. Kovac Hamburg
- Mills D. S., Nankervis K. J. (1999) Equine behaviour: Principles and practice. Blackwell Oxford
- Röhrs M. (1961/62) Biologische Anschauungen über Begriff und Wesen der Domestikation. Zeitschr. Tierzücht. Züchtungsbiol. 36
- Stadler P. (2010) Schmerzen und Leiden – Wie empfinden Pferde? Pferdespiegel 2, 56–60
- Thein P., Hrsg. (1992) Handbuch Pferd. 4. Aufl. München
- Thorndike E. L. (1932) The Fundamentals of Learning. New York
- Tschanz B. (1994) Erfassbarkeit von Befindlichkeiten bei Tieren. In: Aktuelle Arbeiten zur artgemäßen Tierhaltung. KTBL-Schrift 370, 20–30
- Tschanz B. et al. (2001) Feststellbarkeit psychischer Vorgänge beim Tier aus der Sicht der Ethologie. In: Deutsch. Tierärztebl, 7
- Watson J. B. (1913) Psychology as the behaviorist views it. Psychol. Review 20
- Watson J. B. (1914) Behavior, an introduction to comparative psychology. New York
- Watson J. B. (1924) Behaviorismus. Dt. Übers. Köln-Berlin 1968
- Wohlleben P. (2016) Das Seelenleben der Tiere. Liebe, Trauer, Mitgefühl – erstaunliche Einblicke in eine verborgene Welt. Ludwig Verlag Kiel
- Zeeb K. (1973) Pferde dressiert von Fredy Knie. Eine Verhaltensstudie. Hallwag Verlag Bern
- Zeeb, K. (1992) Artgerechte Pferdehaltung und verhaltensgerechter Umgang mit Pferden. In: Thein 1992
- Zeeb K. (1998) Die Natur des Pferdes. Stuttgart
- Zeitler-Feicht M. H. (2001) Handbuch Pferdeverhalten. 3. Aufl. Eugen Ulmer Verlag Stuttgart 2015
- Zeitler-Feicht M. H., Baumgartner M. (2016) Welche Verhaltensweisen eignen sich als Indikator für Wohlbefinden beim Pferd unter dem Aspekt der Validität und Praktikabilität? Pferdeheilkunde 32, 501–507
- Ziswiler V. (1965) Bedrohte und ausgerottete Tiere. Eine Biologie des Aussterbens und Überlebens. Heidelberg